Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Damflos vom 10.05.1986, zuletzt geändert am 25.11.2019

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 25.06.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 14 a – Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von **15 Jahren** festgelegt.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Ortsgemeinde Damflos Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (4) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde Damflos an einem im Umfeld des Baumes aufzustellenden Naturstein. Hier werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert.
- (5) Die Holzkreuze werden nach Anbringung der Namenstafel von einem Beauftragten der Ortsgemeinde entfernt.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und wird 4-6 Wochen nach der Beisetzung entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damflos, 3 1. Juli 2020

Wellenberg, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Ábs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.